



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht

BD4-UVP-21/002-2017      Beilagen  
--  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

|  |
|--|
| E-Mail: <a href="mailto:post.bd4@noel.gv.at">post.bd4@noel.gv.at</a>                           |
| Fax: 02742/9005-14985      Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">http://www.noel.gv.at</a> |
| Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005      DVR: 0059986  |

|           |                                 |                |           |               |
|-----------|---------------------------------|----------------|-----------|---------------|
| Bezug     | BearbeiterIn                    | (0 27 42) 9005 | Durchwahl | Datum         |
| RU4-U-737 | Dipl.-Ing. Martin Win-<br>disch |                | 14542     | 06. März 2018 |

Betrifft  
SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- und -verwertungs GmbH, Bodenaushubdepo-  
nie Gstössrieden, Fachbereich Elektrotechnik

Seitens der Abt. RU4 wird eine ergänzende elektrotechnische Stellungnahme zu den sei-  
tens Gas Connect Austria GmbH und Verbund APG übermittelten Schriftstücken nachge-  
fragt.

**Ad) Ergänzende Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH:**

Laut Stellungnahme der Gas Connect Austria GmbH sind 110 kV Kabelsysteme im pro-  
jektsgegenständlichen Gebiet vorhanden. Mit email vom 2.8.2018 wurde seitens der Gas  
Connect Austria GmbH ein Bestandslageplan an die Behörde übermittelt worin die Lage  
auf Grundstück nr. 566 ersichtlich ist. Ein Vergleich mit den im Verfahren beigebrachten  
Unterlagen zeigt, dass diese Leitungen auch in den Einreichplänen vorhanden sind.  
Im Hinblick auf die elektrotechnische Begutachtung vom 22.11.2016 wird angemerkt, dass  
somit grundsätzlich die gegenständliche elektrische Leitungsanlage berücksichtigt worden  
ist. Es wurde die Auflage formuliert:

*Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist nachweislich das  
Einvernehmen mit dem Betreiber der in diesem Bereich vorhandenen Einbauten  
hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.*

Die Forderungen der Gas Connect Austria GmbH (datiert mit 30.5.2017) konkretisieren  
nunmehr diese Auflage (Im Servitutsstreifen der Leitungsanlagen dürfen z.B. nur mit dem  
Leitungsbetreiber abgestimmte Maßnahmen unter dessen Bauaufsicht durchgeführt wer-  
den.) seitens Gas Connect Austria GmbH und wird davon ausgegangen, dass diesen For-

derungen grundsätzlich seitens des Konsenswerbers im Sinne des vorgeschriebenen „Einvernehmens“ nachgekommen wird.

Ad) Ergänzende Stellungnahme der Verbund APG

Die Stellungnahme der Verbund APG vom 8.6.2017 weist auf notwendige Maßnahmen bei Realisierung des geplanten Vorhabens im Bereich der Hochspannungsleitung hin. Die Hochspannungsleitung selbst, insbesondere die Thematik der Abbautätigkeiten im Bereich der Leitung, ist im Verfahren behandelt (siehe z.B. Auflage 7-9). Die sicherheitstechnischen Forderungen der APG sind aus elektrotechnischer Sicht grundsätzlich plausibel, ergeben sich aus dem speziellen Betrieb und Wesen der Leitungsanlage und wird empfohlen folgende Auflage vorzuschreiben:

Die sicherheitstechnischen Forderungen der APG lt. Schreiben vom 8.6.2017 sind konkret einzuhalten. Die Einhaltung dieser Maßnahmen ist durch einen Fachmann zu dokumentieren und abzunehmen und ist die Dokumentation zur Einsicht aufzulegen.

Dipl.-Ing. W i n d i s c h  
Amtssachverständiger für Elektrotechnik

